

BUNDESGERICHTSHOF**IM NAMEN DES VOLKES****IX ZR 237/68****URTEIL****Verkündet am
22. April 1971
P o h l ,
Amtsinspektor****als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle****in dem Entschädigungsrechtsstreit****Kajla C [REDACTED] , [REDACTED] , rue du P [REDACTED]
[REDACTED] , Belgien,****Klägerin und Revisionsklägerin,****- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] , [REDACTED] -****gegen****Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n , vertreten
durch die Landesrentenbehörde in Düsseldorf,****Beklagten und Revisionsbeklagten**

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat ohne mündliche Verhandlung am 22. April 1971 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen, Henkel und Fuchs

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 9. August 1967 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Die 1917 in Warschau geborene jüdische Klägerin lebt seit 1931 in Belgien und wurde dort von der nationalsozialistischen Verfolgung erfaßt. Nach der Feststellung des Berufungsurteils war sie am 1. Oktober 1953 polnische Staatsangehörige.

- 3 -

Ihren Anspruch auf Entschädigung für Gesundheitsschaden hat die Entschädigungsbehörde 1962 aus medizinischen Gründen abgelehnt. Klage und Berufung blieben erfolglos; beide Gerichte haben die Voraussetzungen des § 160 BEG verneint.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Anspruch weiter. Der Beklagte hat sich nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe

Im Berufungsurteil wird mit eingehender Begründung dargelegt, daß die Klägerin am gesetzlichen Stichtag, dem 1. Oktober 1953, nicht Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention gewesen sei. Insoweit bedarf das angefochtene Urteil keiner Prüfung. Denn nach BGH RzW 1968, 571 und 1969, 493 ist auch der im Auslande lebende Verfolgte gemäß § 160 BEG entschädigungsberechtigt, dem nach den in der Bundesrepublik gültigen Auffassungen im maßgeblichen Zeitpunkt nicht hätte zugemutet werden können, in seinen Heimatstaat zurückzukehren, weil dort aus Gründen der Rasse, der Religion, der Nationalität, der sozialen Stellung oder der politischen Überzeugung Rechtsgüter gefährdet oder verletzt wurden, die für ein menschenwürdiges Dasein grundlegend sind.

Diese Zumutbarkeit bestimmt sich nach der Lage im Heimatstaat des Verfolgten in dem nach § 160 Abs. 1 oder Abs. 2 BEG maßgeblichen Zeitpunkt und der allgemeinen



Beurteilung, die dieser Lage im Geltungsbereich des Bundesentschädigungsgesetzes zur Zeit der Abgrenzung des Berechtigtenkreises (29. Juni 1956) zuteil wurde. Auf die persönlichen Verhältnisse des Verfolgten kommt es nur insofern an, als er durch besondere Beziehungen zu seinem Heimatstaat, wie sie in RzW 1968, 571 Nr. 34 gekennzeichnet sind, von der Entschädigung ausgeschlossen wird.

Mai

Henkel

Graf

Fuchs

von der Mühlen